

Stellungnahme des lvkm-sh zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Kiel, 20.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V. (lvkm-sh) ist ein Eltern- und Fachverband mit 16 Mitgliedsvereinen, in denen über 1.000 Familien mit behinderten Kindern zusammengeschlossen sind. Seit über 50 Jahren stehen bei uns Familien im Mittelpunkt, deren Kinder aufgrund ihrer komplexen Behinderung einen hohen Unterstützungsbedarf haben.

Wir begrüßen die Möglichkeit, als Elternverband zum Entwurf des 1. Teilhabestärkungsgesetzes Stellung zu nehmen. Gleichzeitig bedauern wir sehr, dass die Zeit dafür so eng bemessen ist, dass eine innerverbandliche Diskussion zu dem Thema nicht mehr angeregt werden konnte. Dabei haben wir in unserer Elternschaft ein starkes Interesse, an der Umsetzung des BTHG mitzuwirken. Dazu gründete sich zu Beginn des Jahres ein überverbandlicher Initiativkreis Angehöriger, dessen Forderungspapier wir zur Kenntnisnahme als Anlage beifügen. Wir bitten im folgenden Beteiligungsprozess, den Verbänden und Selbstvertretern mehr Zeit für die Ausarbeitung von Stellungnahmen einzuräumen.

Das Land wird im Entwurf des 1. Teilhabestärkungsgesetz unter Artikel 1 §1 (2) als Träger der Eingliederungshilfe benannt. Im Weiteren werden die Aufgaben des Landes beschrieben. Dabei wird nicht deutlich, welche Stellung das Land im Binnenverhältnis mit dem anderen Träger der Eingliederungshilfe, den Kreisen und kreisfreien Städten, einnimmt. Es werden Begriffe verwendet, die ein hohes Maß an Interpretationsspielraum lassen. So bleibt beispielweise vollkommen unklar, wie die Träger mit Dissensen untereinander umgehen und welches Machtgefälle in diesem Zusammenhang vorliegt. Welchen Einfluss das Land konkret nimmt, bleibt offen.

Bei der Formulierung der Zuständigkeiten des Landes kritisieren wir darüber hinaus die Vielfalt unspezifischer, nicht definierter Begriffe, die weder der Klarheit der Träger der Eingliederungshilfe untereinander noch der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern dienen.

Ein aus unserer Sicht äußerst wichtiger Aspekt wurde bei der Beschreibung der Zuständigkeit des Landes vollkommen außer Acht gelassen: Es ist zwingend notwendig, dass das Land zukünftig Sorge für eine einheitliche Leistungsgewährung trägt. In der Vergangenheit haben wir immer wieder erfahren, dass Leistungen je nach Wohnort der betroffenen Familien unterschiedlich beschieden wurden. Besonders deutlich wurde dieses Dilemma bei der Gewährung von Schulbegleitung. Hier muss das Land eine Steuerungsmacht über das Instrument von Empfehlungen hinaus bekommen. Deshalb fordern wir die Fachaufsicht des Landes, damit es künftig egal ist, in welchem Postleitzahlenbezirk ein Leistungsberechtigter wohnt. Die übergeordnete, zentrale Steuerung muss ausschließlich beim Land liegen! Dies bezieht sich auch auf die Durchsetzung einer landesweit einheitlichen Teilhabe- und Gesamtplanung.

Ausdrücklich begrüßen möchten wir die Einrichtung der vorgesehenen Arbeitsgemeinschaft schon ab Anfang Januar 2018. Als Elternverband möchten wir darauf dringen, auch Angehörige ernsthaft zu beteiligen und in den Umsetzungsprozess mit einzubeziehen. Denn der Personenkreis von Kindern mit Behinderung und der von Menschen mit komplexen Behinderungen, der nicht selbst seine Rechte vertreten kann, braucht durch Eltern und Angehörige eine parteiliche Fürsprache und Interessenvertretung. Gerade für den Personenkreis der schwermehrfachbehinderten Menschen drohen gravierende Einschnitte durch das neue Recht der Eingliederungshilfe. Eine Beteiligung von Angehörigen ist aus unserer Sicht unverzichtbar.

Wir bedanken uns für die Anhörung und Beteiligung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Anita Pungs-Niemeier
(Vorsitzende)